

INFORMATION

für Eigentümer von Pferden mit ausländischen Abstammungsnachweisen bzw. mit Abstammungsdokumenten einer in Deutschland bzw. EU nicht anerkannten Züchtervereinigung

Vor Ausstellung eines sog. „grünen Freizeitpasses“ möchten wir Sie über Folgendes informieren:

- Wenn Sie im Besitz eines ausländischen Abstammungsnachweises sind, haben Sie die Wahl, sich einen Equidenpass mit Zuchtbescheinigung bei einem dafür in Deutschland anerkannten Zuchtverband bzw. Züchtervereinigung erstellen zu lassen oder sich beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V. einen grünen Equidenpass („Freizeitpass“) ausstellen zu lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Pferd aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder aus einem sog. Drittland stammt.
- Mit der Beantragung eines grünen Equidenpasses verliert das Pferd grundsätzlich seinen „Zuchttierstatus“. Auch die Nachkommen eines solchen Pferdes sind keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können nicht mehr als Zuchtpferde in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen werden. In Equidenpässe für Freizeitpferde werden generell mangels Nachprüfbarkeit weder Rasse noch Abstammungsangaben eingetragen (auch wenn diese bekannt sind)!
- Für Pferde mit Abstammungsdokumenten **aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat** sind die Abstammungsdokumente im Original, zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses, beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V. einzureichen. Sie erhalten diese, zusammen mit dem Equidenpass, wieder zurück. Die Abstammungsdokumente werden jedoch durch uns vorher entwertet.
- Für Pferde **aus einem Drittstaat** (z. B. USA, Russland, Ukraine) muss innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens die Registrierung des existierenden Equidenpasses oder die Ausstellung eines neuen Equidenpasses beantragt werden.

Für Pferde mit Abstammungsnachweisen, die durch eine in Deutschland bzw. in der EU anerkannte Stelle ausgestellt worden sind, kann bei einer in Deutschland anerkannten Züchtervereinigung ein Pass mit Zuchtbescheinigung beantragt werden.

Wenn die Abstammungsdokumente nicht anerkannt werden können, muss beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter ein „grüner“ Equidenpass beantragt werden. Dazu sind die Abstammungsunterlagen, im Original, zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses beim Landesverband einzureichen. Sie erhalten diese, zusammen mit dem Equidenpass, wieder zurück.

- Grundsätzlich gilt, dass ausländische Abstammungsnachweise nach Ausstellung eines „Freizeitpasses“ nicht mehr als Zuchtbescheinigung verwendet werden dürfen.

- Sog. „Certificates of Registration“ wie sie manche ausländische Pferdezuchtverbände für in Bayern geborene Pferde ausstellen, sind privatrechtlich ausgestellte Bescheinigungen und keine Zuchtbescheinigungen im Sinne des Tierzuchtrechts, daher nicht als offizielles Dokument zu betrachten. Ausschließlich staatlich anerkannte Züchtervereinigungen sind berechtigt, in Verbindung mit einem Equidenpass, Zuchtbescheinigungen auszustellen.

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Anbieten bzw. Abgeben eines Pferdes als Zuchttier ohne ordnungsgemäß ausgestellten Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 des Tierzuchtgesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden kann. Dies gilt auch, wenn ein Pferd mit einem „grünen Equidenpass“ als Zuchtpferd angeboten wird.